

Abweichungssatzung

zur Abrechnung von Erschließungsbeiträgen an der Kampstraße (östlicher Teil) in Erftstadt- Dirmmerzheim

Der Rat der Stadt Erftstadt hat am aufgrund des § 132 des Bau-
gesetzbuchs (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in der Fassung der
Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137)
und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen in der
Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV.NW. S. 666), zuletzt geändert durch
Gesetz vom 03.05.2005 (GV.NW.S.498) folgende Abweichungssatzung beschlossen:

§ 1

In Abweichung von der Normalausstattung des § 10 (1) der Satzung der Stadt
Erftstadt über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 10.10.1988 wurde
die Kampstraße (östlicher Teil) in E.- Dirmmerzheim als niveaugleiche Mischfläche
ohne beidseitige Gehwege ausgebaut.

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder
Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NW)
beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser
Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und
dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die
den Mangel ergibt

Erftstadt, den

(Bösche)
Bürgermeister